

Bekanntmachung über die Veränderungssperre für das Gebiet »In der Urkelskaul IV«, Mayen

Beschluss des Stadtrats der Stadt Mayen,
über den Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes
»In der Urkelskaul IV«, Mayen gem. § 10 Abs. 3 BauGB, § 14, § 16 und § 17 BauGB.

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat am 25.06.2025 den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet »In der Urkelskaul IV«, Mayen zur Sicherung der Bauleitplanplanung beschlossen (siehe Beschlussvorlage 7804/2025).

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 BauGB bestimmte Bauvorhaben, sowie bestimmte bauliche und Wert steigernde Veränderungen nicht mehr durchgeführt werden, die einer planungsrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre »In der Urkelskaul IV«, Mayen befindet sich auf der Gemarkung Mayen, Flur 12. Er umfasst folgende Flurstücke: 17/1, 18/2 und tlw. 3/89.

Übersichtskarte:



Vervielfältigung mit Genehmigung des LVA RPF

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans »In der Urkelskaul IV«, Mayen ist, eine städtebaulich geordnete Wohnnachverdichtung zu regeln. Diese soll unter Einhaltung des Gebietscharakters gesteuert werden. Weitere Planungsziele sind die Sicherung bereits vorhandener und neuer Grün- und Landschaftsstrukturen sowie die Steuerung der Gebäudekubatur (Höhe, Breite, Tiefe). Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der planerischen Ziele der Stadt für die Entwicklung der oben dargestellten Fläche.

Die Veränderungssperre tritt gem. § 10 Abs. 3 und § 16 BauGB am 21.07.2025 in Kraft und gilt zunächst für zwei Jahre.

Die Veränderungssperre (Satzung und Karte) wird ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Mayen, Rathaus, Rosengasse (3. Obergeschoss, Flur Fachbereich 3 – Bauen und Planen) während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Veränderungssperre Auskunft erteilt.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

Mayen, 08.07.2025

.....
Oberbürgermeister Dirk Meid (Dienstsiegel)